

ÖSTERREICHISCHER BUNDES **FEUERWEHR** VERBAND

gegründet am 25. März 1889 als Ständiger Österreichischer Feuerwehr-Ausschuss in Wien

An das

1. Bundesministerium für Finanzen
(e-recht@bmf.gv.at)
2. Präsidium des Nationalrates
(begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Bearbeiter:
Mag. Johann ADAMETZ
Oberbrandrat

Referat 6 - Finanzen

Nachrichtlich an
alle Landesfeuerwehrverbände
alle Berufsfeuerwehren

01-54 58 230
office@feuerwehr.or.at
www.bundesfeuerwehrverband.at

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Geschäftszahl

Bezug

Datum

6.0-011-19_03

BMF-010000/0023-IV/1/2019

27.05.2019

Betreff: Steuerreformgesetz I 2019/20
hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der österreichische Bundesfeuerwehrverband dankt für die Einladung zur Begutachtung des Steuerreformgesetzes 2019/2020.

Sollte trotz des politischen Umfeldes eine - wenn auch teilweise - Umsetzung ins Auge gefasst werden, erlauben wir uns auf die anlässlich der Schneekatastrophe im Jänner von vielen politischen Akteuren gemachten Zusagen hinzuweisen, wonach Betriebe, die Dienstnehmer für Großeinsätze freistellen gefördert werden. Entsprechend dem Auftrag einiger Politiker hat der österreichische Bundesfeuerwehrverband dazu ein Modell entwickelt, welches die Lehrlingsprämie zum Vorbild hat. Eine Broschüre mit der näheren Umschreibung und einen möglichen Gesetzestext, darf beigefügt werden und bildet einen Teil der Stellungnahme.

Um Berücksichtigung wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen
Der Präsident:


 Albert KERN
Feuerwehrpräsident

Beilage: Bonussystem

ÖBFV GZ 1.3-007-18_10

KONZEPT

eines

Bonussystems

(steuerliches Prämien-
system)

für Unternehmen,
die Feuerwehrmitglieder bei Großschadenslagen
vom Dienst frei stellen

Endversion

Einstimmiger Präsidialbeschluss vom 16. März 2019 in der 337. Präsidialsitzung,
Lustenau, Vorarlberg

Ausgangslage

Die Einsätze der Feuerwehr nehmen seit Jahren stetig zu. Vor allem Großschadenslagen werden immer mehr zur Herausforderung für die Feuerwehren und die Bevölkerung.

Viele Regionen in Österreich sind mit Abwanderung der Bevölkerung konfrontiert, die Verstädterung nimmt zu, Menschen verlassen ihre Heimat für einen Arbeitsplatz auswärts.

Für all jene, die in der Region bleiben, wird gleichzeitig das Freizeitangebot immer größer, man wendet sich den „Vergnügungsvereinen“ zu, der Gang zur Feuerwehr ist nicht mehr selbstverständlich. Folglich stehen weniger Personalressourcen, weniger Kapazitäten für das Ehrenamt Feuerwehr zur Verfügung, das System Feuerwehr kommt aus diesem Grunde langsam an seine Grenzen.

Was ist eine Großschadenslage ?

Als Großschadenslage wird verstanden, dass mindestens 100 Personen (pro Ereignis/Ort bzw. Region) für mindestens 5 Stunden, bezogen auf 1 Tag (8 Stunden Arbeitstag), im Einsatz sind, wie zum Beispiel bei Einsätzen im Rahmen einer Katastrophe, bei Elementarereignissen wie Sturm, Hochwasser, Schnee etc. Durch diese Definition sind Primäreinsätze de facto ausgeschlossen.

Art der Einsätze, die betroffen sind

Das von der Feuerwehr vorgeschlagene Bonussystem soll für Einsätze außergewöhnlichen Ausmaßes, d.h. mit überörtlichen Auswirkungen, zur Anwendung kommen. Es soll sich nicht auf Kleinschadenslagen mit bloß örtlicher Auswirkung beziehen

Ziel: Stärkung des Feuerwehrwesens - schnelle Hilfe für die Bevölkerung

- Das Feuerwehrwesen (Einsatzbereitschaft / Verfügbarkeit) soll in Österreich auf lange Sicht abgesichert werden.
- Die Tageseinsatzbereitschaft der Feuerwehren Österreichs ist eine absolute Notwendigkeit für eine rasche Hilfeleistung.
- Feuerwehrmitglieder sind entgegen anderen Freiwilligenorganisationen rund um die Uhr einsatzbereit und rücken zum Einsatz ab der Alarmierung aus, egal ob sie am Arbeitsplatz, zu Hause oder in ihrer Freizeit unterwegs sind.
- Dem Arbeitgeber (AG) wie auch dem Feuerwehrmitglied als Arbeitnehmer (AN) sollen keine Nachteile widerfahren.
- Bevölkerung und Unternehmen in den betroffenen Regionen soll durch eine umfassende Hilfeleistung der Feuerwehr kurzfristig, effizient und schnell geholfen werden.

- Negative wirtschaftliche Auswirkungen und volkswirtschaftliche Kosten sollen durch schnelle Hilfeleistung gering gehalten werden.
- Vereinbarung auf FREIWILLIGER Basis zwischen AG und AN
- Schnelle Hilfe für die Betroffenen

Forderung: Anreiz („BONUS“) für Arbeitgeber - GROSSSCHADEN-EINSATZPRÄMIE

- Wir wollen ein System entwickeln, AG dazu zu motivieren, Feuerwehrmitglieder bei Großschadenslagen auf freiwilliger Basis für den Einsatz frei zu stellen.
- Die Freistellung ist und bleibt die alleinige Entscheidung des AG
- Der AG soll gemeinsam mit dem Feuerwehrmitglied als AN auf freiwilliger Basis eine Vereinbarung (*mündliche Absprache bzw. Absichtserklärung*) eingehen, dass der AN bei Alarmierung für die Dauer des Einsatzes den Arbeitsplatz verlassen darf.
- Der AG soll die Kosten durch einen BONUS („Großschaden-Einsatzprämie“) unbürokratisch abgegolten bekommen.
- Als Bonushöhe wird ein Betrag von 200 € pro Tag und dem Arbeitsprozess ferngebliebenes Feuerwehrmitglied, dabei muss sich das Feuerwehrmitglied nachweislich mindestens fünf Stunden durchgehend im Einsatz befinden
- Diese Vereinbarung kann bei Notwendigkeit (erhöhtes Produktionsaufkommen, Auftragsabarbeitung ...) auch ausgesetzt werden.
- Das Feuerwehrmitglied erhält auch weiterhin KEIN GELD.
- Im Öffentlichen Dienst erhalten Feuerwehrmitglieder bis zu 10 Tage Sonderurlaub für Ausbildung / Einsatztätigkeiten.
- Wir wollen weiterhin KEINE BEZAHLTEN FEUERWEHRMITGLIEDER.

FALLBEISPIEL - detailliertere Erklärung:

Es liegt im Wesen eines freiwilligen Feuerwehrmitglieds, spontan, flexibel und einsatzbereit rund um die Uhr zur Verfügung zu stehen. Daher braucht es eine Möglichkeit, kurzfristig / nach Bedarf / nach Vereinbarung auch tagsüber den Arbeitsplatz verlassen zu können / dürfen.

Der ÖBFV sieht im **BONUSSYSTEM** für den AG eine Grundlage dafür, um auch weiterhin nachhaltig der Bevölkerung bei Katastrophen und Gefahren helfen zu können und Schäden schnell, unbürokratisch und effizient beseitigen zu können.

Beispiel eines möglichen Einsatzes

- In einem Bundesland Österreichs passiert ein Naturereignis, schnelle Hilfe wird benötigt.
- Die örtlichen Feuerwehren benötigen überregionale Kräfte binnen kürzester Zeit als Unterstützung.
- Das Feuerwehrmitglied, das in der Firma X arbeitet, informiert seinen AG, dass es einen Großeinsatz der Feuerwehr gibt. Einheiten der Feuerwehr werden für 1-2 Tage in das Schadensgebiet entsandt. Das Feuerwehrmitglied will mitfahren und helfen.
- Der AG stimmt entsprechend Vereinbarung und Arbeitslage freiwillig zu und lässt das Feuerwehrmitglied in den Einsatz gehen.
- Das Feuerwehrmitglied kehrt nach dem Einsatz in die Firma zurück und arbeitet weiter.
- Der AG erhält die für die Freistellung des AN entstandenen Kosten in Form der Großschadeneinsatzprämie rückerstattet.

Positive Effekte:

1. Das System Feuerwehr wird abgesichert, der Bevölkerung kann kurzfristig und schnell, rund um die Uhr, überall geholfen werden.
2. Rasches Eingreifen durch die Feuerwehr ist möglich.
3. AG und AN stimmen sich auf **FREIWILLIGER BASIS** ab. Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung des AG und keinen gesetzlichen Anspruch des AN. Somit wird dem Feuerwehrmitglied bei Bewerbung um einen Arbeitsplatz kein (negativer) Stempel aufgedrückt, sodass ein qualifizierter Mitbewerber eher genommen wird als das Feuerwehrmitglied.
4. Der Bonus (Großschaden-Einsatzprämie) soll dazu führen, dass
 - der AG durch das zum Einsatz eilende Feuerwehrmitglied keinen (wirtschaftlichen) Schaden erlangt bzw. dieser so gering wie möglich gehalten wird.
 - der AG Kosten des AN unbürokratisch pauschal ersetzt bekommt - das Feuerwehrmitglied seiner Pflicht zur Hilfeleistung am Nächsten nachgehen kann und nicht frustriert am Arbeitsplatz zurückbleibt.
 - schnell geholfen werden kann, um Menschen, Tiere und Sachwerte zu retten und im Großschadensfall schnell in notwendiger Stärke vor Ort zu sein.
5. AG und AN kooperieren im Ernstfall. Dadurch wird der Bevölkerung geholfen und das Unternehmen nicht auf Kosten der Allgemeinheit geschädigt.
6. Möglichst unbürokratische Rückerstattung über einen BONUSTOPF des Bundes

ABLAUF der Umsetzung - Nachweisführung - Geldendmachung des Bonus durch den AG

- Das Feuerwehrmitglied informiert seinen AG, dass er zu einem Großeinsatz alarmiert wurde und teilnehmen möchte
- Der AG entscheidet darüber (ja/nein)
- Bei NEIN - das Feuerwehrmitglieder kann nicht weggehen
- Bei JA - das Feuerwehrmitglied geht weg und meldet sich bei der EINSATZLEITUNG
- Die Einsatzleitung (hilfeleistende Feuerwehr) erfasst das Feuerwehrmitglied und leitet den Namen über den Dienstweg an den Landesfeuerwehrverband weiter
- Der Landesfeuerwehrverband stellt eine Bestätigung für die Einsatzleistung aus und übermittelt diese dem Feuerwehrmitglied
- Das Feuerwehrmitglied übergibt diese Bestätigung dem AG
- Der AG kann seine Kosten mit dieser Bestätigung steuerlich geltend machen.

Die Art des BONUS für den Arbeitgeber

Grundlage soll ein „Prämienmodell“ sein - die sogenannte „Großschaden-Einsatzprämie“. Die Geltendmachung erfolgt nach dem Vorbild der Lehrlingsprämie. Dazu wäre müsste der Arbeitgeber die Bestätigung, der Einsatzorganisation in seinem Lohnakt ablegen und beantragt gleichzeitig die Prämie. Wird er vom Finanzamt aufgefordert, legt er die Bestätigung vor.

Großschaden-Einsatzprämie:

- Fixer Betrag pro Mann und Tag (8 Stunden) von (in Anlehnung an die Registrierkassenprämie) Dort betrug die (allerdings einmalige) Förderung der Anschaffung - € 200.-
- Die Organisation bestätigt den Einsatz. Der Nachweis ist gegeben und überprüfbar.
- Geltendmachung im Zuge der Steuererklärung (Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer)
- Wenn keine Steuerschuld anfällt, erfolgt eine Gutschrift am Abgabenkonto.

KOSTEN und wirtschaftliche Folgenabschätzung für die Großschaden-Einsatzprämie pro Jahr

Gerechnet wird mit Gesamtkosten für den Staat zwischen € 15 Mio und € 20 Mio p.a. Dies errechnet sich wie folgt:

- Eingesetzte Feuerwehrmitglieder pro Jahr (Quelle: dem ÖBFV vorliegende Statistiken der Landesfeuerwehrverbände)
- Ca. 50.000 Personen/Feuerwehrmitglieder
- Davon ab 50% Korrekturfaktor (Personen, für die Prämie nicht beansprucht werden kann, weil öffentlich rechtliche Bedienstete, Gemeindebedienstete und sonst außerhalb der Arbeitszeit eingesetzte Feuerwehrmitglieder) - das ergibt ca. 25.000 Feuerwehrmitglieder p.a.
- Ergibt: $25.000 \times € 200.-$ (Prämie) = **€ 5.000.000.-**
- Hochgerechnet auf andere Einsatzorganisationen geschätzt: zwischen € 15 Mio und € 20 Mio
- Aufwand für Unternehmen wie bei Lehrlingsprämie

Wer kommt in den Genuss der Großschaden-Einsatzprämie?

1. Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform
2. Öffentliche Einrichtungen wie Gemeinden, Land, Bund sind von dieser Prämie ausgeschlossen

Anm.: Da der Anspruch ein steuerlicher ist und daher beim Finanzamt geltend zu machen ist, entscheidet zunächst dieses über den Anspruch, Rechtsmittelinstanz ist das Bundesfinanzgericht.

ZUSAMMENFASSUNG:

Es ist die freie und alleinige Entscheidung des AG, seine AN, die Feuerwehrmitglieder sind, für Großeinsätze frei zu stellen.

Ziele

- Rasche Hilfe der Bevölkerung
- Kurze Reaktionszeit auf Großschadenslagen
- Stärkung des Feuerwehrwesens
- Motivation für den AG, Feuerwehrmitglieder für Großschadenslagen (Katastrophen ...) freizustellen
- Unbürokratischer Kostenersatz für AG

Nicht-Ziele

- Gesetzliche Verpflichtung der Freistellung von Feuerwehrmitgliedern für den AG
- Bezahlung von Feuerwehrmitgliedern

Vorgeschlagener Gesetzestext

Änderung im EStG

Neu einzufügen § xxx

Prämie für Großschadenseinsätze

§ xxx. (1) Hat ein Steuerpflichtiger Personalaufwand im Sinne des § 231 Abs. 2 Z 6 UGB in Form von Betriebsausgaben oder Werbungskosten für Zeiträume zu tragen, während sich der Dienstnehmer im Dienste einer anerkannten Einsatzorganisation bei einem Großschadensereignis (Abs. 2) zumindest fünf Stunden durchgehend im Einsatz befindet und dabei keine Leistung für den Betrieb erbringt, so kann eine Prämie beantragt werden.

(2) Ein Großschadensereignis ist eine Schadenslage bei der die Einsatzdauer entweder während eines durchgehenden Zeitraumes von fünf Stunden mehr als 100 Einsatzkräfte notwendig im Einsatz stehen oder bei der bereits mehr als zweiundsiebzig Stunden Einsatzkräfte durchgehend in Einsatz sind.

(3) Voraussetzung für die Geltendmachung ist eine Bestätigung der Einsatzorganisation, dass der Dienstnehmer tatsächlich im Einsatz war. Diese Bestätigung hat zu enthalten:

1. Den Namen oder die Bezeichnung der Einsatzorganisation.
2. Den Ort des Einsatzes.
3. Den Beginn und das Ende des Gesamteinsatzes sowie die Angabe des Zeitraumes, in dem mehr als 100 Einsatzkräfte im Einsatz gestanden sind.
4. Den Beginn und das Ende des Zeitraumes in dem der Dienstnehmer im Einsatz war, mit der Bestätigung des jeweiligen Einsatzleiters vor Ort.

(4) Die Prämie beträgt 200 Euro pro im Einsatz befindlichen Dienstnehmer und Tag. Sie kann erst nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres geltend gemacht werden, spätestens jedoch bis zum Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungsbescheides (§ 188 der Bundesabgabenordnung). Die sich aus dem Verzeichnis nach Abs. 3 ergebende Prämie ist auf dem Abgabekonto gutzuschreiben, es sei denn, es ist ein Bescheid gemäß § 201 BAO zu erlassen. Die Gutschrift wirkt auf den Tag der Einreichung des Verzeichnisses zurück. Die Prämie gilt als Abgabe vom Einkommen im Sinne der Bundesabgabenordnung und des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes. Auf die Gutschrift sind jene Bestimmungen der Bundesabgabenordnung anzuwenden, die für wiederkehrend zu erhebende, selbst zu berechnende Abgaben gelten. Die Prämie ist zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer zu berücksichtigen.

Änderung im KStG

In § 24 Abs. 6 wird der Verweis von „§ 108c EStG“ auf „§ 108c und § xxx EStG“ geändert.